

BGer 5A_507/2018 vom 19. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_507_2018

FR: TF 5A_507/2018 du 19 juin 2018

IT: TF 5A_507/2018 del 19 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren. Immerhin lässt sich der Beschwerdebegründung sinngemäss entnehmen, dass die Beschwerdeführerin die Obhut über ihre Kinder zurück möchte.

E. 3

Zur Begründung führt die Beschwerdeführerin an, sie glaube an den lebendigen Sohn Gottes, Jesus Christus, und die Kinder seien ihr entzogen worden. Sie berufe sich auf Art. 15 BV (Glaubens- und Gewissensfreiheit). Sie habe ihre Kinder bis anhin gläubig erzogen und könne dies jetzt nicht mehr tun. Die KESB müsse die Urteile materiell neu prüfen, damit sie ihre Kinder im Glauben an den lebendigen Sohn Gottes, Jesus Christus, weiter erziehen könne. Sie habe nichts Falsches getan.

Gegenstand des angefochtenen Entscheides war, ob der Bezirksrat aufgrund des seinerzeitigen an die KESB gerichteten Schreibens und der fast ein Jahr danach beim Bezirksrat erfolgten Eingabe ein Beschwerdeverfahren hätte an die Hand nehmen müssen. Das Obergericht hat sich in seinem 9-seitigen Entscheid ausführlich dazu geäußert und die Beschwerdeführerin musste sich mit diesen Erwägungen auseinandersetzen. Ihre Ausführungen beziehen sich indes nicht auf die betreffenden Fragen, sondern direkt auf die Obhutszuteilung, die jedoch als solche Gegenstand weder des bezirksgerichtlichen noch des obergerichtlichen Entscheides war und deshalb auch im bundesgerichtlichen Verfahren nicht thematisiert werden kann.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.